



# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen im Wintersemester 2020/21 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 25. Januar 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen im Wintersemester 2020/21 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 3. September 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei § 8 werden die Worte „Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsverfahren“ durch die Worte „Prüfungsrechtliche Sonderregelungen“ ersetzt.
- b) Der bisherige § 8 wird zu § 9.
- c) Der bisherige § 9 wird zu § 10.
- d) Der bisherige § 10 wird zu § 11.

2. Es wird der folgende neue § 8 eingefügt:

## **„§ 8**

### **Prüfungsrechtliche Sonderregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienhöchst- und Prüfungsfristen, die zum Ende des Wintersemesters 2020/21 ablaufen, werden bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen mit festgelegten Bearbeitungsfristen und nicht für Abschlussarbeiten. <sup>3</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann für die Bearbeitungszeiten der Prüfungsleistungen nach Satz 2 abweichend von der Allgemeinen Prüfungsordnung und den Studien- und Prüfungsordnungen angemessene Verlängerungen der Bearbeitungsfristen festlegen, soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert sind. <sup>4</sup>Ein nicht zu vertretender Grund liegt insbesondere bei einem erschwerten Zugang zu wissenschaftlicher Literatur oder bei teilweiser oder vollständiger Schließung von Laboren vor.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 angetreten werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens gewertet. <sup>2</sup>Ein Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend von der Regelung in Satz 1 werden nicht bestandene Prüfungen im Wintersemester 2020/21, die als elektronische Fernprüfung in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten absolviert werden, nicht gewertet. <sup>4</sup>Diese Prüfungen gelten dann als nicht angetreten.“

3. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
4. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
5. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 14. Januar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 25. Januar 2021

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident